



Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in den § 4 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.05.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

3.1 Standard-Mitgliedschaft

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro zu zahlen. Auf freiwilliger Basis kann ein höherer Beitrag gezahlt werden.

3.2 Ermäßigte Mitgliedschaft

Schüler der Wilma-Rudolph-Oberschule, Alumnis, Studenten und Empfänger von Transferleistungen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Fälligkeit, Zahlungsweise, Beitragsrückstand

4.1 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Deutschen Bank geführt. IBAN: DE93 1007 0024 0629 7469 00

4.2 Fälligkeit

Beitragsjahr ist das Schuljahr. Die Beiträge sind bis zum 31.10. des aktuellen Schuljahres fällig. Bei Vereinseintritten nach dem 17.10. ist der Beitrag innerhalb der nächsten zwei Wochen nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.

4.3 Beitragsrückstand

Sollte – auch nach mehrmaliger Erinnerung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags – der Beitrag nicht entrichtet werden, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Ein automatischer Vereinsaustritt – z.B. bei Verlassen der Schule oder bei Nichtzahlung des Beitrags – besteht nicht.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 22. Mai 2024 in Kraft.